

"Raus aus Öl und Gas" - erneuerbare Prozessenergie für Betriebe

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die **Umstellung bzw. Umrüstung von bestehenden Produktionsanlagen und -prozessen** auf erneuerbare Energieträger (inkl. Ökostrom) bzw. die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in bestehenden Anlagen. Die Förderung umfasst Investitionen zur Umstellung bzw. Umrüstung betriebseigener Produktionsanlagen bzw. Prozesse mit dem Ziel des (erhöhten) Einsatzes erneuerbarer anstelle von Erdgas oder fossilem Heizöl. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Ausführung der Anlage bis zu 45 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Für kleine und mittlere Unternehmen kann der Fördersatz um 20 % bzw. 10 % erhöht werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Investitionen zur **Umstellung** von Produktionsanlagen und Produktionsprozessen von fossiler Prozessenergie auf die Nutzung erneuerbarer Energieträger inkl. Ökostrom
- Umstellung von fossilen Prozesswärme- bzw. Dampferzeugern auf Ökostrom unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten)
- Investitionen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in **bestehenden** Produktionsanlagen und Produktionsprozessen

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Umrüstung von Prozessen zur Direktwärmeübertragung (z.B. Umformungsprozesse, Schmelzen,...)
- Prozessintegrierte Brenner/Feuerungsanlagen zum Einsatz erneuerbarer Energieträger
- Planungskosten (bis max. 10 % der materiellen Investitionskosten)
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene fossile Feuerungsanlagen und zugehörige Tankanlagen
- Bei Umstellung auf Ökostrom: notwendige Aufrüstung/Verstärkung von Zuleitungen und Transformatoren im Eigentum des Förderungswerbers
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile und Kosten

Nicht förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Power-to-Heat (P2H) – Anlagen
- Ökostrom-Anlagen
- Elektrolyseure (Bereitstellung von "grünem" Wasserstoff)
- Neuanlagen bzw. Kapazitäts- oder Leistungserweiterungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Heizkörper etc.)
- Fahrzeuge
- Maßnahmen mit zertifikatsrelevanten Auswirkungen im Sinne des Emissionszertifikatesgesetzes idgF

Informationen zur **Förderung von Standard-Wärmeerzeugern** (z.B. Biomassekessel, Wärmepumpe, Fernwärme-Anschluss) als Wärmequelle für Warmluft-, Warmwasser-, Dampf- oder Thermoölkreisläufe finden Sie auf unserer Homepage in der **Kategorie „Wärme“**.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

"Raus aus Öl und Gas" - erneuerbare Prozessenergie für Betriebe	
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist
Mindest-Investition	10.000 Euro
jährl. Mindest-CO₂-Einsparung	4 Tonnen

- Als „**Energie aus erneuerbaren Quellen**“ oder „erneuerbare Energie“ sind lt. IFRL-UFI 2022 (§ 3 (3)) Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas definiert. Bei Biogas und „grünen“ Wasserstoff kann nur die selbst bereitgestellte „erneuerbare Energie“ anerkannt werden. Ein Bezug über „Zertifikate“ ist nicht ausreichend. Bei der Umstellung auf Fernwärme kann „klimafreundliche“ und „hocheffiziente“ Nah- und Fernwärme¹ anerkannt werden.
- Die geförderten Anlagen **müssen auf Dauer mit erneuerbaren Energieträgern betrieben** werden. Bestehende Anlagen auf Basis fossiler Energieträger dürfen nur als Ausfallsreserve bis max. 5% der jährlich benötigten Energie eingesetzt werden.
- Für die **Umstellung der Prozessenergie auf Strom** ist der Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

Wird der **Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft**:

- Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
- Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist

Wird der Strom **hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage** (z. B. PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der umgestellten Produktionsanlage bilanziell abgedeckt werden können.

- **Ersatzinvestitionen** von nicht mehr betriebsfähigen Anlagen zählen als Neuanlagen und können nicht als Umstellung auf erneuerbare Energieträger gefördert werden.
- Wenn die Umstellung auf erneuerbarer Energie eine **Änderung in der Produktqualität** bzw. sonstige relevante Änderungen/Einsparungen mit sich bringt, müssen die umweltrelevanten Investitionsmehrkosten mittels Abzug einer fossilen qualitäts- und leistungsgleichen Vergleichsanlage bestimmt werden. Bei Leistungserweiterungen (Erhöhung der Quantität) können Kosten nur anteilig im Vergleich zur bestehenden Kapazität anerkannt werden.
- Bei der **Umstellung von fossilen Prozesswärme- bzw. Dampferzeugern auf Ökostrom** müssen folgende Auflagen erfüllt werden:
 - ausführliche und nachvollziehbare Begründung warum eine Umstellung auf andere erneuerbare Energieträger (Biomasse, Fernwärme,...) technisch/produktionsbedingt nicht möglich ist,
 - gleichzeitige Errichtung einer Ökostromanlage welche (bilanziell über ein Jahr) die benötigte elektrische Energie bereitstellen kann. Legen Sie ggf ein entsprechendes Angebot vor - Bitte beachten Sie, dass diese Ökostromanlage(n) nicht zu den förderungsfähigen Investitionsanteilen zählen!

¹ Definition „klimafreundliche“ und „hocheffiziente“ Nah-/Fernwärme siehe [Informationsblatt „Fernwärmeanschluss“](#)

- Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der KPC ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe „Förderungsberechnung“).
- Informationen über Förderungen für Maßnahmen welche überwiegend der „Energieeinsparung“ dienen finden sie unter dem **Förderungsschwerpunkt „Energiesparen in Betrieben“**.
- Wenn es unter den Förderungsschwerpunkten Holzheizungen, Fernwärmeanschlüsse und Wärmepumpen eine Förderungsmöglichkeit gibt, dann ist der Förderungsantrag zur Bereitsstellung von Wärmeenergie diesem zuzuordnen und der entsprechende Förderungsantrag zu stellen. Nähere Informationen finden Sie dazu auf unserer Homepage unter der **Kategorie „Wärme“**.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Förderungsnehmers übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Zielgruppe).
- Bei **Feuerungsanlagen müssen die Emissionsgrenzwerte** lt. Bescheid eingehalten werden. Im Zuge der Endabrechnung ist ein Gutachten inkl. Messbericht eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden welches die Einhaltung der Emissionsauflagen bestätigt.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Förderungsbasis entspricht den Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition. Diese repräsentieren den finanziellen Mehraufwand zur freiwilligen Erreichung eines Umweltschutzzieles im Rahmen einer Investition und werden wie folgt ermittelt:

- Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Einsatz erneuerbarer Energieträger, Energieeinsparung, CO₂-Reduktion, ...) in Verbindung stehen bzw.
- Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer vergleichbaren Anlage bzw. Maßnahme ohne Umweltnutzen.
- Förderungsfähige Kosten werden anteilig im Ausmaß einer Leistungs- bzw. Kapazitätserweiterung im Vergleich zum Bestand ermittelt.

"Raus aus Öl und Gas" - erneuerbare Prozessenergie für Betriebe	
Förderungssatz	45 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6,0 Mio. Euro.
Zuschlagsmöglichkeiten	10 % für mittlere Unternehmen (für Förderungsanträge bis 30.09.2023) 20 % für Klein- und Kleinstunternehmen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen (für Förderungsanträge bis 30.09.2023) Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf	
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. Die Gesamtförderung ist mit 50% der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt.	

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/prozessenergie.

Checkliste	
Technische Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung der Situation/Anlagen vor und nach Umsetzung der Maßnahme inklusive Anlagenschema.	✓
Technisches Datenblatt inkl. Energie- [kWh/a] und Leistungsbilanz [kW] vor und nach Umsetzung der Maßnahme inkl. Angabe der bisher eingesetzten fossilen und der neuen erneuerbaren Energieträger	✓
Detaillierte Kostenaufstellung eines qualifizierten Planers bzw. bereits vorliegende Angebote und Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme	✓
Bei Umstellung auf Strom: Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Nachweis der eigenen Erzeugung	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/prozessenergie

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam "Raus aus Öl und Gas" - erneuerbare Prozessenergie für Betriebe: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.